



---

## Merkblatt Pflanzenrückschnitt entlang von Strassen und Wegen

---

Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer werden auf folgenden Auszug aus der kantonalen Verkehrserschliessungsverordnung (VERV; LS 700.4) aufmerksam gemacht:

- § 1 lit. c** Diese Verordnung regelt:
- c. die Abstandsvorschriften von Mauern, Einfriedigungen und Pflanzen im Bereich von Strassen der Fein- und Groberschliessung.
- 
- § 4 lit. d** Zufahrten und Ausfahrten sind so zu gestalten, dass
- d. Mauern, Einfriedigungen, Pflanzen und Auswirkungen von Grundstücknutzungen die Verkehrssicherheit sowie die Sicherheit des Strassenkörpers nicht beeinträchtigen.
- 
- § 20**
- <sup>1</sup> Der Lichtraum in der Höhe beträgt
    - a. vorbehältlich der Ausnahmetransportrouten mindestens 4,5 m im Fahrbahngebiet,
    - b. mindestens 2,65 m im Bereich von Trottoirs, Fuss- und Velowegen.
  - <sup>2</sup> Der Lichtraum ist dauernd freizuhalten. Baulinien-, Abstands- und Sondergebrauchsvorschriften bleiben vorbehalten.
- 
- § 27**
- <sup>1</sup> Bei Pflanzen gelten folgende Abstände von der Strassengrenze:
    - a. bei Bäumen 4 m, gemessen ab der Mitte des Stammes,
    - b. bei anderen Pflanzen ein Abstand, bei dem sie nicht in den Lichtraum hineinragen, bei Sträuchern und Hecken aber mindestens 0,5 m.
  - <sup>2</sup> Der Abstand von Bäumen kann auf 2 m verringert werden:
    - a. gegenüber Fusswegen, freigeführten Trottoirs, Velowegen und Strassen, die vorwiegend dem Quartierverkehr oder dem Verkehr der Anwohnerinnen und Anwohner dienen,
    - b. im Interesse des Ortsbildes.
  - <sup>3</sup> Der Werkträger kann die Verringerung des Abstandes von einem Unterhaltsvertrag abhängig machen.
  - <sup>4</sup> In den Fällen von Abs. 2 kann die entschädigungslose Beseitigung von Bäumen verlangt werden, wenn die Verkehrssicherheit nicht gewährleistet ist.
- 
- § 28** Bei Mauern, geschlossenen Einfriedigungen und dichter Bepflanzung von über 0,8 m Höhe an der Innenseite von Kurven kann aus Gründen der Verkehrssicherheit ein angemessener Abstand verlangt werden
- 
- Anhang 3 Sichtbereiche auf Fahrbahn**
- <sup>1</sup> Die Sichtbereiche müssen vertikal in einem Bereich zwischen 0,8 m und 2,65 m bei Trottoirs, Fuss- und Velowegen bzw. in den übrigen Fällen 3 m frei sein.
- 
- Anhang 4 Sichtbereiche auf Velowege (separat geführt)**
- <sup>2</sup> Die Sichtbereiche müssen vertikal in einem Bereich zwischen 0,8 m und 2,65 m frei sein.
-

## Begrifflichkeiten

### Pflanzen

Unter diesen Begriff fallen sämtliche Gewächse wie bspw. Bäume, Sträucher, Grünhecken, hochwachsende Halbsträucher, Blumen und Feldgewächse. Pflanzen sind geeignet, je nach ihrem Abstand von Strassen und Wegen die Verkehrssicherheit zu beeinträchtigen.

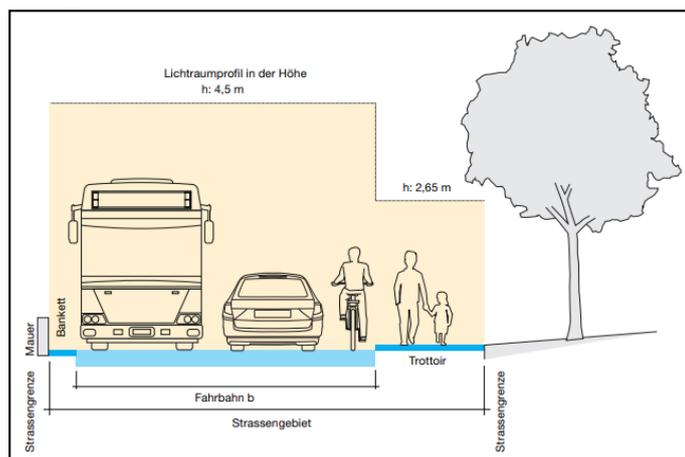
### Strassengrenze und Lichtraumprofil

Für die Messweise der Strassengrenze sowie des Lichtraumprofils wird auf die Graphik im Anhang 5 der VErV verwiesen:

Die Messweise der Strassengrenze erfolgt nach den Grundsätzen gemäss § 267 PBG.

Ist eine Strasse noch nicht dem Planungsrecht entsprechend ausgebaut, ist die voraussichtliche spätere Strassengrenze massgebend (§ 267 Abs. 2 PBG).

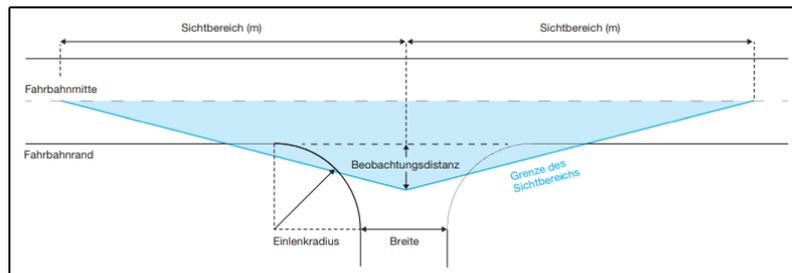
### Anhang 5: Messweisen



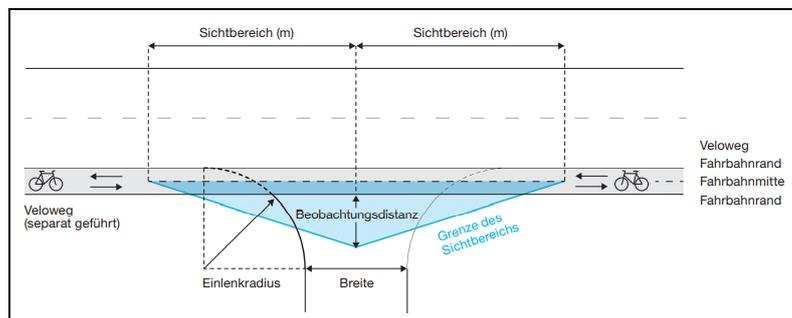
### Sichtbereich

Für die Definition des Sichtbereichs wird auf die Skizzen im Anhang 5 der VErV verwiesen:

### Sichtbereiche auf Fahrbahn



### Sichtbereiche auf Velowege



Für Fragen oder Auskünfte:

DLZ Planung, Bau und Werke  
Unterhalt Strassen und Grünanlagen

[aussendienste@thalwil.ch](mailto:aussendienste@thalwil.ch)  
044 723 23 23